

§ 19 MedStrSchV Abnahmeprüfungen

MedStrSchV - Medizinische Strahlenschutzverordnung

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 13.08.2026

1. (1) Mit der Durchführung von Abnahme- und Teilabnahmeprüfungen dürfen betraut werden:
 1. 1. Hersteller- und Lieferfirmen für die von ihnen vertriebenen Produkte,
 2. 2. dafür akkreditierte Stellen,
 3. 3. Medizinphysikerinnen/Medizinphysiker und
 4. 4. Ziviltechnikerinnen/Ziviltechniker einschlägigen Fachgebietes.
2. (2) Funktionsprüfungen der Filmverarbeitung dürfen neben den in Abs. 1 Genannten auch von der Bewilligungsinhaberin/dem Bewilligungsinhaber oder deren/dessen Personal durchgeführt werden.
3. (3) Die Ermittlung und Festlegung der Bezugswerte für die nachfolgenden Konstanzprüfungen sind Teil von Abnahme- und Teilabnahmeprüfungen und haben im Rahmen oder als Abschluss dieser Prüfungen zu erfolgen.

In Kraft seit 06.02.2018 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at